

Luftfahrzeuge – Schäden und Bewertung

Fachliche Bestimmungsvoraussetzungen



Stand: 04/2022
Revisionsnummer: 1
Erste Fassung: 2016

1. Sachgebietsbeschreibung

Das Sachgebiet „Luftfahrzeuge - Schäden und Bewertung“ umfasst die Feststellung, Beschreibung und Analyse von Schäden an Luftfahrzeugen nach § 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie die wirtschaftliche Bewertung dieser Luftfahrzeuge, auch unter Bestimmung möglicher Reparaturen und Reparaturkosten.

Nicht Teil des Sachgebiets ist die Unfallrekonstruktion oder Unfallursachenermittlung, da für die Untersuchung in Deutschland die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung in Braunschweig zuständig ist. Ebenfalls nicht erfasst sind Unbemannte Luftfahrssysteme und Flugmodelle (sog. Drohnen) (siehe Sachgebiet 3305).

Angesichts der Verschiedenheit und Vielzahl von Luftfahrzeugen (vgl. § 1 Abs. 2 LuftVG) kann nicht erwartet werden, dass ein Sachverständiger umfassende und ins Detail gehende Kenntnisse aller Luftfahrzeuge hat. Daher kann regelmäßig nur eine Bestellung in einem Teilgebiet, d.h. bezogen auf einen oder mehrere Luftfahrzeugtypen erfolgen. Folglich ist der Tenor grundsätzlich auf bestimmte Luftfahrzeuge gemäß § 1 Abs 2 LuftVG zu begrenzen.

Beispiele sind:

- Schäden und Bewertung von Flugzeugen bis 2 t
- Schadensbeurteilung und Bewertung von Flugzeugen bis 5,7 t
- Schäden und Bewertung von Luftsportgeräten
- Schäden und Bewertung von Drehflüglern

2. Vorbildung und praktische Tätigkeit des Sachverständigen

Der Sachverständige muss

2.1. ein abgeschlossenes, technisch orientiertes Studium an einer Hochschule nach dem Hochschulrahmengesetz

und

eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Sachverständiger oder technischer Leiter eines luftfahrttechnischen Betriebes, wobei mindestens 2 Jahre auf eine Sachverständigentätigkeit entfallen müssen,

oder

2.2. eine technische Ausbildung

und

eine mindestens achtjährige Berufserfahrung im Bestellsgebiet, wobei davon mindestens fünf Jahre auf eine Berufserfahrung als Sachverständiger oder technischer Leiter eines luftfahrttechnischen Betriebes entfallen müssen,

nachweisen können.

3. Inhalte der fachlichen Überprüfung

Der Sachverständige muss über erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse zu Luftfahrzeugschäden und deren Bewertung verfügen.

Folgende Schwerpunkte finden dabei besondere Berücksichtigung:

3.1 Fachspezifische Kenntnisse

- a) Statik und Dynamik von Luftfahrzeugkonstruktionen
- b) Triebwerke und Regelsysteme
- c) Werkstoffkunde mit Festigkeitslehre
- d) Fertigungsverfahren und Bauweisen
- e) Avionik (Elektrik und Elektronik in der Luftfahrt)
- f) Strömungslehre und flugspezifische Aerodynamik
- g) Flugleistung und Performance
- h) Fluidsysteme
- i) Zulassungsverfahren- und Betriebsgrenzen
- j) Flugbetriebsregelungen

3.2 Kenntnisse von Regelwerken

Nationale- und Internationale Vorschriften, wie z. B. EASA-Regulations / JAR / LuftBO, LuftVZO, LuftVG sowie Durchführungsbestimmungen hierzu.

3.3 Allgemeine Rechtskenntnisse

Die „Allgemeinen Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit“ sind Bestandteil dieser Bestellungsvoraussetzungen.

4. Vorzulegende Arbeitsproben

Zum Nachweis der besonderen Sachkunde muss der Antragsteller mindestens fünf Gutachten vorlegen. Davon müssen mindestens zwei Gutachten zur Bewertung von Luftfahrzeugen vorliegen. Die Gutachten müssen das beantragte Bestellungsgebiet (vgl. unter Ziffer 1) in seiner Breite behandeln.

5. Anforderungen an Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen

5.1 Allgemeine Angaben

- k) Auftraggeber/in, Datum der Auftragserteilung; bei Gerichtsaufträgen: Angabe der Parteien und des Aktenzeichens
- l) Inhalt des Auftrags und Zweck des Gutachtens
- m) Verwendete Arbeitsunterlagen, z. B. Akten, Pläne, Untersuchungs- / Überprüfungsergebnisse, Fotografien, Literaturliste, Gerichtsakte, nachgereichte Schriftsätze, Text der Anzeige, Gegenstandsdarstellung etc.
- n) Überprüfungsergebnisse, Protokolle von Ortsbesichtigungen mit Datum und Nennung der Teilnehmer sowie deren Ergebnissen

5.2 Feststellungen

- a) Kurze zusammenfassende Darstellung der Gesamtsituation, Inhalt evtl. vorliegender Vorgutachten sowie andere wichtige Angaben zur Vorgeschichte
- b) Genaue, umfassende Beschreibung der eigenen Feststellungen zum Schadensbild bzw. zur Situation. Deutliche Kenntlichmachung, wenn von fremden Vorgaben bei der Beurteilung ausgegangen wird.

5.3 Untersuchungen

- a) Untersuchungen und Ermittlungen, Auswertungen von Laborprüfungen, Messungen u. ä.
- b) Auswertung der getroffenen Feststellungen, Erläuterung der Schadensursache mit Angabe und Begründung zur Ursache. Auseinandersetzung mit bestehenden Lehrmeinungen.
- c) Angaben zu den Kosten der Schadensbehebung. Falls ein Mangel nicht oder nicht vollständig beseitigt werden kann, ist der verbleibende Mangel und/oder die Wertminderung anzugeben.

5.4 Zusammenfassung

Ein Gutachten muss die gestellten Fragen umfassend, eindeutig nachvollziehbar sowie übersichtlich mit allgemein verständlichen Formulierungen beantworten.